

künftigen Gesetzgebung obliegt. Vom forstpolitischen Standpunkte aus ist der vollständig durchgeführten gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung der unbedingte Vorzug zu geben, weil hierbei die beste Gewähr für einwandfreie forsttechnische Behandlung gegeben ist.

Rücksichten auf die nutzungs- und arbeitsmäßigen Zusammenhänge mit den Bauernhöfen können aber unter besonderen Verhältnissen auch andere Regelung als notwendig erscheinen lassen.

Obwohl die Waldgenossenschaftsbildung im Interesse der bäuerlichen Waldbesitzer selbst liegt, so ist, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, der freiwillige Zusammenschluß der Bauernwaldbesitzer im allgemeinen nicht zu erwarten. Etwas leichter ist die Bildung einer „bedingten Zwangsgenossenschaft“ herbeizuführen, wenn die Hälfte der Beteiligten nach Waldfläche und Besitzerzahl genügt, um mit staatlicher Unterstützung die Genossenschaftsbildung herbeizuführen. Dem autoritären Prinzip entspricht es aber am meisten, daß in den Fällen, in denen das öffentliche Interesse den Übergang von der Parzellenwirtschaft zur pfleglichen Gemeinschaftswaldwirtschaft verlangt, die Genossenschaftsbildung durch den Staat durchgeführt wird.

Gewisse Anfänge der Genossenschaftsbildung haben sich in manchen Gebieten während der letzten Jahre, insbesondere dank der aktiven Arbeit der Forstabteilungen des Reichsnährstandes in Nordwestdeutschland, bereits durchgesetzt (vgl. die losen Vereinigungen in „Waldmarken“ in Hannover und „Waldbaugemeinschaften“ im Rheinland – sowie die „Beförsterungsverbände“ als feste Unterlage der Forstbetriebsorganisation in der Prov. Hannover).

Der Zusammenschluß aller geeigneten und im Gemenge liegenden bäuerlichen Waldparzellen ist eine bedeutsame Aufgabe der Forstpolitik der nächsten Jahre; deren Gelingen gibt erst die organisatorische Grundlage für eine pflegliche Bewirtschaftung der Bauernwälder.

Forstliche Betreuung, Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Bauernwaldes

Die erste Voraussetzung für eine pflegliche Bewirtschaftung des Bauernwaldes ist seine Befreiung von übermäßigen und schädlichen Ansprüchen der Landwirtschaft. Da zwei Drittel der bäuerlichen Betriebe keinen Wald besitzen und trotzdem mindestens die gleichen landwirtschaftlichen Leistungen wie die waldbesitzenden hervorbringen, ist auch von den Bauernwaldbesitzern die Zurückstellung ihrer privatwirtschaftlichen Wünsche auf Streu- und Weidenuzung zugunsten der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Waldes zu verlangen.